



Förderkonzept Kinder- tagespflege

Sitzung Kinder-und
Jugendhilfeausschuss 29.11.2016

www.aachen.de

1 von 27 in Zusammenstellung

stadt aachen



Tagespflege

Änderung der Richtlinien

- Ausgangslage
- Herausforderung
- Lösungsvorschlag
- Finanzielle Auswirkungen
- Weitere Schritte

Tagespflege - Ausgangslage

Handlungsbedarfe

- Differenzierung hinsichtlich der Bestandteile „Sachaufwand“ und „Anerkennungsbetrag“
- Höhe der laufenden Geldleistung
- Fördersystematik (Wegfall Betreuungskorridore)

Tagespflege - Herausforderung



Tagespflege - Herausforderung

Feststellung des Gerichtes:

Eine Tagespflegeperson, die diese Aufgaben in Vollzeit

(45 Stunden/ 5 Kinder/Woche)

ausübt, muss in der Lage sein, mit dem daraus erzielten Einkommen ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Tagespflege – Lösungsvorschläge

Höhe der laufenden Geldleistung

- Sachaufwand analog Finanzamt: 1,73 €
- Anerkennungsbetrag für die Förderleistung: 3,00 €

	Jahreswert	Stundensatz/ Kind (bei 45 Std/Woche)
Notwendiger Lebensunterhalt nach dem SGB II	14.352,00 €	1,23 €
Mindestlohn (MiLoG)	19.890,00 €	1,70 €
Tariflohn Kinderpflegerin	30.068,28 €	2,57 €
Tariflohn Erzieherin	36.172,80 €	3,09 €
Anerkennungsbetrag für die Förderleistung im Kreis Euskirchen	35.685,00 €	3,05 €
Follow-Up Studie	35.100,00 €	3,00 €

stadt aachen



Tagespflege – Lösungsvorschläge

Höhe der laufenden Geldleistung

- Rentenversicherung: 18,7 % bzw. 9,35 %
- Krankenversicherung: 14,6 % bzw. 7,3 %
- Pflegeversicherung (2017): 2,55 % bzw. 1,275 %

	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderleistung	Beitrag zur Sozialversicherung (17,925%)	Gesamt
Kind ohne erhöhtem Förderbedarf	1,73 €	3,00 €	0,53 €	5,26 €
Kind mit erhöhtem Förderbedarf	2,60 €	4,50 €	0,80 €	7,90 €
Kind mit erhöhtem Förderbedarf und Freihalteplatz	3,46 €	6,00 €	1,06 €	10,52 €



Tagespflege – Lösungsvorschläge

Höhe der laufenden Geldleistung

Sachaufwand	20.225,43 €
Anerkennungsbetrag	35.073,00 €
Maximaler Sozialversicherungsbeitrag	6.196,23 €
Gesamt	61.494,66 €

Tagespflege – Lösungsvorschläge

Fördersystematik

- Stundensatz pro vereinbarter Betreuungsstunde
- Änderungen der Betreuungszeiten → Änderung der Leistungshöhe
 - › Ausfallzeiten der Tagespflegeperson unmittelbar
(bei der Kalkulation berücksichtigt)
 - › Ausfallzeiten des Kindes abhängig von Art und Dauer

Tagespflege – finanzielle Auswirkungen

- Vergleich des „Alt“- und „Förderkonzeptes“ nicht einfach möglich.
- Auftragsvolumen bleibt identisch.
- Anhebung des Anerkennungsbetrages/Sackkostenaufwand in Summe von 3,55 auf 4,37 = 33% Kostensteigerung
- Dies bedeutet rd. 1,3 Mio. € (33% von bisher rd. 3,9 Mio) Euro
- Keine Zusatzkosten für höhere Verwaltungsaufwände kalkuliert.
- In o.a. Beträgen sind keinerlei Verwaltungskosten enthalten.

Tagespflege – Weitere Schritte

- Beratung KJA am 29.11.2016
- Beschlussfassung Rat der Stadt Aachen am 21.12.2016
- Inkrafttreten 01.03.2017

- Vorbereitungen technische Umsetzung
- Abfrage der tatsächlichen Betreuungsstunden
- Neubescheidung aller Fälle

Tagespflege

Gibt es Fragen?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Piratenfraktion im Rat der Stadt Aachen
Johannes-Paul-II-Straße 1
Raum 136
52062 Aachen

Piratenfraktion, Johannes-Paul-II-Str. 1, 52062 Aachen, Deutschland



Ausschussvorsitzender im Kinder- und
Jugendausschuss

Herr Bernd Krott
Kesselstraße 50
52076 Aachen

Tel.: +49 (0)241 432 7265
E-Mail: fraktion@piratenpartei-aachen.de
Web: fraktion.piratenpartei-aachen.de

Ihr Zeichen, Schreiben vom:

Unser Zeichen, Schreiben vom:

Name, Telefon:
Ehanantharajah, -7267

Aachen den
29.11.16

**Beschlussvorschlag zum TOP Ö6 - Änderung der Richtlinien der Stadt Aachen über die
Gewährung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 und Abs.
2 des SGB VIII**

Sehr geehrter Herr Krott,

in Abänderung zum Beschlussvorschlag der Verwaltung schlägt die Piratenfraktion im Rat der
Stadt Aachen folgende Satzung vor. Die Änderungen an der Verwaltungsvorlage sind markiert.
Im Anhang finden Sie Erläuterungen und Rechenbeispiele.

Mit freundlichen Grüßen

Ehanantharajah

**Richtlinien der Stadt Aachen über die Förderung in Kindertagespflege und die
Gewährung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen nach § 23
Abs. 1 und Abs. 2 des SGB VIII
(gültig ab 01.03.2017)**

1 Voraussetzungen

1.1 Zuständigkeit

Die Stadt Aachen erbringt eine Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII an Tagespflegepersonen, soweit sie hierfür nach den Bestimmungen der §§ 85 und 86 SGB VIII sachlich und örtlich zuständig ist.

Für im Ausland lebende Kinder kann eine Förderung in Kindertagespflege und die Bewilligung einer laufenden Geldleistung nur ausnahmsweise erfolgen, wenn ein Kind zuvor in Aachen gewohnt hat und eine in dieser Zeit begonnene Betreuung in Kindertagespflege vorübergehend (bis zum Beginn einer Betreuung am neuen Wohnort) fortgeführt werden soll. Voraussetzung ist, dass die Sorgeberechtigten nachweisen, dass sie sich am neuen Wohnort erfolglos um eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in einer anderweitigen Tagesbetreuung bemüht haben und für die Dauer der Förderung laufend weiter bemühen. In diesem Fall kann eine Betreuung längstens für drei Monate weiter gewährt werden.

Eine Übernachtsbetreuung ist im Rahmen der Kindertagespflege grundsätzlich nicht förderungsfähig. Einzelfallprüfungen bleiben jedoch vorbehalten.

1.2 Leistungsvoraussetzungen

1.2.1 Die laufende Geldleistung wird auf Antrag der Tagespflegeperson und ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII erbracht. Parallel muss ein Antrag der Erziehungsberechtigten auf Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege vorliegen.

1.2.2 Die Tagespflegeperson muss über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügen.

1.2.3 Die Tagespflegeperson darf nicht mit dem Kind bis zum ersten Grad verwandt sein.

1.2.4 Das Tagespflegeverhältnis muss für einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Monaten angelegt sein (Prognose).

1.2.5 Das Tagespflegeverhältnis muss mit mehr als 15 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit (=65 Stunden/Monat) stattfinden.

1.2.6 In begründeten Einzelfällen kann auch bei Nichtvorliegen der in Ziffer 1.2.1, 1.2.4, 1.2.5 genannten Anforderungen zeitlich befristet eine laufende Geldleistung bewilligt werden.

Ein solcher Fall kann insbesondere gegeben sein, wenn

1.2.6.1 für ein Kind ab vollendetem dritten Lebensjahr ein Kita-Platz nicht vorhanden ist,

1.2.6.2 für ein Kind in Kita-Betreuung wegen der Berufstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten eine ergänzende Randzeitenbetreuung erforderlich ist, sofern hierdurch die Gesamtbetreuungszeit von 195 Stunden/Monat nicht überschritten wird

**Richtlinien der Stadt Aachen über die Förderung in Kindertagespflege und die
Gewährung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen nach § 23 Abs.
1 und Abs. 2 des SGB VIII
(gültig ab 01.03.2017)**

1 Voraussetzungen

1.1 Zuständigkeit

Die Stadt Aachen erbringt eine Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII an Tagespflegepersonen, soweit sie hierfür nach den Bestimmungen der §§ 85 und 86 SGB VIII sachlich und örtlich zuständig ist.

Für im Ausland lebende Kinder kann eine Förderung in Kindertagespflege und die Bewilligung einer laufenden Geldleistung nur ausnahmsweise erfolgen, wenn ein Kind zuvor in Aachen gewohnt hat und eine in dieser Zeit begonnene Betreuung in Kindertagespflege vorübergehend (bis zum Beginn einer Betreuung am neuen Wohnort) fortgeführt werden soll. Voraussetzung ist, dass die Sorgeberechtigten nachweisen, dass sie sich am neuen Wohnort erfolglos um eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in einer anderweitigen Tagesbetreuung bemüht haben und für die Dauer der Förderung laufend weiter bemühen. In diesem Fall kann eine Betreuung längstens für drei Monate weiter gewährt werden.

Eine Übernachtsbetreuung ist im Rahmen der Kindertagespflege grundsätzlich nicht förderungsfähig. Einzelfallprüfungen bleiben jedoch vorbehalten.

1.2 Leistungsvoraussetzungen

1.2.1 Die laufende Geldleistung wird auf Antrag der Tagespflegeperson und ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII erbracht. Parallel muss ein Antrag der Erziehungsberechtigten auf Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege vorliegen.

1.2.2 Die Tagespflegeperson muss über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügen.

1.2.3 Die Tagespflegeperson darf nicht mit dem Kind bis zum ersten Grad verwandt sein.

1.2.4 Das Tagespflegeverhältnis muss für einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Monaten angelegt sein (Prognose).

1.2.5 Das Tagespflegeverhältnis muss mit mehr als 15 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit (=65 Stunden/Monat) stattfinden.

1.2.6 In begründeten Einzelfällen kann auch bei Nichtvorliegen der in Ziffer 1.2.1, 1.2.4, 1.2.5 genannten Anforderungen zeitlich befristet eine laufende Geldleistung bewilligt werden.

Ein solcher Fall kann insbesondere gegeben sein, wenn

1.2.6.1 für ein Kind ab vollendetem dritten Lebensjahr ein Kita-Platz nicht vorhanden ist,

1.2.6.2 für ein Kind in Kita-Betreuung wegen der Berufstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten eine ergänzende Randzeitenbetreuung erforderlich ist, sofern hierdurch die Gesamtbetreuungszeit von 195 Stunden/Monat nicht überschritten wird,

1.2.6.3 für ein Schulkind im Grundschulalter wegen der Berufstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten eine ergänzende Randzeitenbetreuung erforderlich ist und über die besuchte Schule oder eine OGS- Betreuung eine solche Betreuung nicht sichergestellt werden kann.

1.2.6.4 diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Für die o.a. begründeten Einzelfälle unter Ziffer 1.2.6 sind nachvollziehbare Nachweise zu erbringen.

2 Geldleistungen

2.1 Laufende Geldleistung

2.1.1 Die wöchentliche Betreuungszeit wird zwischen der Tagespflegeperson und der/den Erziehungsberechtigten vereinbart. Förderfähig ist eine Betreuungszeit von maximal 45 Stunden/Woche. Die vereinbarte Betreuungszeit ist grds. für ein Jahr bindend. Hiervon kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug, Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte, Veränderungen des Arbeitsverhältnisses) nach Rücksprache mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule abgewichen werden. Änderungen in der Betreuungszeit sind im Vorhinein zu beantragen.

2.2.2 Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII setzt sich wie folgt zusammen:

2.2.2.1 Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand: pauschal 1,73 € pro Betreuungsstunde (60 Minuten).
Darüber hinaus werden keine weiteren Kosten übernommen.

2.2.2.2 Betrag zur Anerkennung der Förderleistung: 3,00 € pro Betreuungsstunde (60 Minuten)

2.2.2.3 Qualifizierungszuschlag für Tagespflegepersonen, die die Qualifizierung nach ÖHB (Umfang von 300 Unterrichtsstunden) absolviert und das Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege erhalten haben: 0,25 € pro Betreuungsstunde (60 Minuten)

2.2.2.4 Für Kinder mit (drohender) Behinderung und einem erhöhtem Förderbedarf kann auf Antrag der 1 1/2fache Satz gewährt werden. Sollte der erhöhte Förderbedarf zur Folge haben, dass ein Platz freigehalten werden muss, kann der zweifache Satz beantragt werden. (Antragsformalitäten siehe Punkt 5)

	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderleistung	Inkl. Qualifizierungszuschlag
Kind ohne erhöhten Förderbedarf	1,73 €	3,00 €	3,25 €
Kind mit erhöhtem Förderbedarf	2,60 €	4,50 €	4,75 €
Kind mit erhöhtem Förderbedarf und Freihalteplatz	3,46 €	6,00 €	6,25 €

1.2.6.3 für ein Schulkind im Grundschulalter wegen der Berufstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten eine ergänzende Randzeitenbetreuung erforderlich ist und über die besuchte Schule oder eine OGS- Betreuung eine solche Betreuung nicht sichergestellt werden kann.

1.2.6.4 diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

Für die o.a. begründeten Einzelfälle unter Ziffer 1.2.6 sind nachvollziehbare Nachweise zu erbringen.

2 Geldleistungen

2.1 Einmalige Geldleistung für die Eingewöhnungszeit

Es wird eine Eingewöhnungszeit von 5 Tagen gefördert, für die die Tagespflegeperson auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 150,00 € - unabhängig vom Erfolg - erhält. Voraussetzung ist, dass die Eingewöhnung vor Beginn der Kindertagespflege begonnen und abgeschlossen wird. Für diese Zeit wird kein Elternbeitrag gefordert.

2.2 Laufende Geldleistung

2.2.1 Die wöchentliche Betreuungszeit wird zwischen der Tagespflegeperson und der/den Erziehungsberechtigten vereinbart. Förderfähig ist eine Betreuungszeit von maximal 45 Stunden/Woche. Die vereinbarte Betreuungszeit ist grds. für ein Jahr bindend. Hiervon kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug, Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte, Veränderungen des Arbeitsverhältnisses) nach Rücksprache mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule abgewichen werden. Änderungen in der Betreuungszeit sind im Vorhinein zu beantragen.

2.2.2 Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII setzt sich wie folgt zusammen:

2.2.2.1 Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand: pauschal 1,73 € pro Betreuungsstunde (60 Minuten). Darüber hinaus werden keine weiteren Kosten übernommen.

2.2.2.2 Betrag zur Anerkennung der Förderleistung: 3,00 € pro Betreuungsstunde (60 Minuten)

2.2.2.3 Für Kinder mit (drohender) Behinderung und einem erhöhtem Förderbedarf kann auf Antrag der 1 1/2fache Satz gewährt werden. Sollte der erhöhte Förderbedarf zur Folge haben, dass ein Platz freigehalten werden muss, kann der zweifache Satz beantragt werden. (Antragsformalitäten siehe Punkt 5)

	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderleistung
Kind ohne erhöhten Förderbedarf	1,73 €	3,00 €
Kind mit erhöhtem Förderbedarf	2,60 €	4,50 €
Kind mit erhöhtem Förderbedarf und Freihalteplatz	3,46 €	6,00 €

2.2.2.4 Nachgewiesene Beiträge zur Unfallversicherung
Die Unfallversicherungsbeiträge werden im Rahmen einer jährlichen Einmalzahlung auf der Basis des aktuellen Jahresbeitrags der gesetzlichen Unfallversicherung (Stand 2015: 101,17 €) auf Nachweis gezahlt.

2.2.2.5 Nachgewiesene Beiträge zur Unfallversicherung

Die Unfallversicherungsbeiträge werden im Rahmen einer jährlichen Einmalzahlung auf der Basis des aktuellen Jahresbeitrags der gesetzlichen Unfallversicherung (Stand 2015: 101,17 €) auf Nachweis gezahlt.

2.2.2.6 Alterssicherung

Erstattet werden die sich aus der laufenden Geldleistung nach dieser Richtlinie ergebenden und nachgewiesenen hälftigen Beiträge zur angemessenen Alterssicherung. Tagespflegepersonen gelten nach § 2 Nr.2 Abs. 6 SGB VI als selbständig Tätige und sind ab einem Einkommen von 450,00 € monatlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Als eine angemessene Alterssicherung wird daher der gesetzliche Beitragssatz zur Rentenversicherung definiert und anerkannt. Weist die Tagespflegeperson nach, dass sie nicht gesetzl. rentenversichert ist, wird maximal der Mindestbeitrag hälftig erstattet, es sei denn, die Tagespflegeperson weist nach, dass sie vor dem 31.12.2015 einen zertifizierten Vertrag zur Altersvorsorge abgeschlossen hat, in diesem Fall erhält sie für diesen Vertrag einen Betrag, der der hälftigen Erstattung der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Dieser Betrag darf jedoch eine hälftige Erstattung nicht überschreiten.

2.2.2.7 Kranken- und Pflegeversicherung

Erstattet werden die sich aus der laufenden Geldleistung nach dieser Richtlinie ergebenden und nachgewiesenen hälftigen Beiträge zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Familienversicherung:

Tagespflegepersonen mit einem Einkommen unter 415,00 € monatlich können ggf. bei Ehepartner/in bzw. eingetragener/in Lebenspartner/in beitragsfrei familienversichert werden. Diese Form der Absicherung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Freiwillige Versicherung: Tagespflegepersonen mit einem Einkommen über 415,00 € monatlich haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern.

Als angemessen wird der gesetzliche Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung definiert und anerkannt. Weist die Tagespflegeperson nach, dass sie trotz Einkommen unter 415,00 € nicht familienversichert werden kann, besteht die Möglichkeit, die Übernahme des hälftigen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu beantragen.

2.2.2.8 Versicherungsnachweise

Die Tagespflegeperson erhält anteilige monatliche Abschlagszahlungen für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, die mit der laufenden Geldleistung überwiesen werden. Im Folgejahr erfolgt eine Spitzabrechnung. Die Nachweise über die in einem Kalenderjahr von ihr gezahlten Beiträge für ihre Unfallversicherung, Alterssicherung sowie ihre Kranken- und Pflegeversicherung sind spätestens bis zum 31. Juli des folgenden Jahres von der Tagespflegeperson vorzulegen. Andernfalls können die von der Stadt Aachen erbrachten Zahlungen für die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zurückgefordert werden bzw. verfällt der Anspruch auf Zahlung für die Unfallversicherung). Sollten sich nach erfolgter Abrechnung Änderungen in der Beitragshöhe des Vorjahres/ der Vorjahre ergeben, z.B. nach Vorlage des Steuerbescheides bei der Deutschen Rentenversicherung, hat die Tagespflegeperson die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorzulegen.

2.2.3

Zuzahlungsverbot

Soweit die Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII erfolgt, sind gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 KiBiz NRW weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen.

Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten.

2.2.2.5 Alterssicherung

Erstattet werden die sich aus der laufenden Geldleistung nach dieser Richtlinie ergebenden und nachgewiesenen hälftigen Beiträge zur angemessenen Alterssicherung. Tagespflegepersonen gelten nach § 2 Nr.2 Abs. 6 SGB VI als selbständig Tätige und sind ab einem Einkommen von 450,00 € monatlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Als eine angemessene Alterssicherung wird daher der gesetzliche Beitragssatz zur Rentenversicherung definiert und anerkannt. Weist die Tagespflegeperson nach, dass sie nicht gesetzl. rentenversichert ist, wird maximal der Mindestbeitrag hälftig erstattet.

2.2.2.6 Kranken- und Pflegeversicherung

Erstattet werden die sich aus der laufenden Geldleistung nach dieser Richtlinie ergebenden und nachgewiesenen hälftigen Beiträge zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Tagespflegepersonen mit einem Einkommen unter 415,00 € monatlich können ggf. bei Ehepartner/in bzw. eingetragener/in Lebenspartner/in beitragsfrei familienversichert werden. Diese Form der Absicherung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Tagespflegepersonen mit einem Einkommen über 415,00 € monatlich haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Als angemessen wird der gesetzliche Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung definiert und anerkannt. Weist die Tagespflegeperson nach, dass sie trotz Einkommen unter 415,00 € nicht familienversichert werden kann, besteht die Möglichkeit, die Übernahme des hälftigen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu beantragen.

Freiwillige Versicherung:

Tagespflegepersonen mit einem Einkommen über 415,00 € monatlich haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Als angemessen wird der gesetzliche Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung definiert und anerkannt.

Weist die Tagespflegeperson nach, dass sie trotz Einkommen unter 415,00 € nicht familienversichert werden kann, besteht die Möglichkeit, die Übernahme des hälftigen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu beantragen.

2.2.2.7 Versicherungsnachweise

Die Tagespflegeperson erhält anteilige monatliche Abschlagszahlungen für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, die mit der laufenden Geldleistung überwiesen werden. Im Folgejahr erfolgt eine Spitzabrechnung.

Die Nachweise über die in einem Kalenderjahr von ihr gezahlten Beiträge für ihre Unfallversicherung, Alterssicherung sowie ihre Kranken- und Pflegeversicherung sind spätestens bis zum 31. Juli des folgenden Jahres von der Tagespflegeperson vorzulegen. Andernfalls können die von der Stadt Aachen erbrachten Zahlungen für die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zurückgefordert werden bzw. verfällt der Anspruch auf Zahlung für die Unfallversicherung).

Sollten sich nach erfolgter Abrechnung Änderungen in der Beitragshöhe des Vorjahres/ der Vorjahre ergeben, z.B. nach Vorlage des Steuerbescheides bei der Deutschen Rentenversicherung, hat die Tagespflegeperson die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorzulegen.

2.2.3

Zuzahlungsverbot

Soweit die Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII erfolgt, sind gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 KiBiz NRW weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten.

3 Berechnung, Bewilligung und Zahlarmachung der laufenden Geldleistung

3.1 Berechnung der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Leistungen wird auf Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit berechnet. Hierzu findet eine Umrechnung auf den monatlichen Betreuungsumfang statt (vereinbarte wöchentlichen Betreuungszeit * 4,33). Die sich hierdurch ergebenden Stunden werden mit den Stundensätzen für den Sachkostenanteil und den Anerkennungsbetrag multipliziert (vgl. Ziffer 2.2.2.3). Für anteilige Monate erfolgt eine kalendermäßige Berechnung.

3 Berechnung, Bewilligung und Zahlbarmachung der laufenden Geldleistung

3.1 Berechnung der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Leistungen wird auf Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit berechnet. Hierzu findet eine Umrechnung auf den monatlichen Betreuungsumfang statt (vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit * 4,33). Die sich hierdurch ergebenden Stunden werden mit den Stundensätzen für den Sachkostenteil, dem Anerkennungsbetrag und ggf. dem **Qualifikationszuschlag** multipliziert (vgl. Ziffer 2.2.2.4). Für anteilige Monate erfolgt eine kalendertägliche Berechnung.

3.1.1 Beginn der laufenden Geldleistung

3.1.1.1 Die laufende Geldleistung wird **frühestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn bewilligt**, sofern zu diesem Zeitpunkt

- die Leistungsvoraussetzungen gem. § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VIII erfüllt sind
- ein Antrag der Sorgeberechtigten auf Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege und ein Antrag der Tagespflegerinnen auf Gewährung einer laufenden Geldleistung bei der familiären Tagesbetreuung e.V. bzw. beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen vorliegen.

Damit ist eine Eingewöhnungszeit von bis zu vier Wochen möglich.

3.1.1.2 Sofern zum Beginn der Betreuung in Tagespflege die Fördervoraussetzungen gem. § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VIII erfüllt sind, die erforderlichen Anträge der Sorgeberechtigten und/oder der Tagespflegerinnen aber noch nicht vorliegen, wird eine laufende Geldleistung erst ab Eingang beider Antragsunterlagen gewährt.

Maßgeblich für die Beurteilung des Eingangs ist der Eingangsstempel beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen bzw. beim Verein „Familiäre Tagesbetreuung e.V.“

3.1.2 Ende der laufenden Geldleistung
Der Anspruch endet an dem Tag, an dem die Leistungsvoraussetzungen nach Ziff. 1.2 entfallen oder die Tagespflegebetreuung beendet wird.
Die Beendigung der Betreuung ist sowohl durch die Tagespflegerin als auch durch die Erziehungsberechtigten frühzeitig schriftlich dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule anzuzeigen.

3.2 Unterbrechungen

3.2.1 Urlaub/Erkrankung des betreuten Kindes

Bei **Urlaub oder Erkrankung des betreuten Kindes wird die laufende Geldleistung weiter gewährt**.

3.2.2 Ausfallzeiten der Tagespflegerin

Im Rahmen der Kalkulation zur Bemessung der Höhe der laufenden Geldleistung wurden mögliche Ausfallzeiten der Tagespflegerin bereits berücksichtigt.
Tatsächliche Ausfallzeiten in der Betreuung für Urlaub im Umfang von bis zu **sechs Wochen im Kalenderjahr** führen daher zu keinem Abzug bei der laufenden Geldleistung.
Bei **Erkrankung der Tagespflegerin im Umfang von bis zu zwei Wochen im Kalenderjahr** führen ebenfalls zu keiner Kürzung, wenn ein **ärztliches Attest vorliegt**.
Die Tagespflegerin ist verpflichtet, solche Ausfallzeiten umgehend mitzuteilen.

3.1.1 Beginn der laufenden Geldleistung

3.1.1.1 Die laufende Geldleistung wird ab Betreuungsbeginn bewilligt, sofern zu diesem Zeitpunkt

- die Leistungsvoraussetzungen gem. § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VIII erfüllt sind,
- ein Antrag der Sorgeberechtigten auf Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege und ein Antrag der Tagespflegerin auf Gewährung einer laufenden Geldleistung bei der Familien Tagesbetreuung e.V. bzw. beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen vorliegen.

3.1.1.2 Sofern zum Beginn der Betreuung in Tagespflege die Fördervoraussetzungen gem. § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VIII erfüllt sind, die erforderlichen Anträge der Sorgeberechtigten und/oder der Tagespflegerin aber noch nicht vorliegen, wird eine laufende Geldleistung erst ab Eingang beider Antragsunterlagen gewährt.

Maßgeblich für die Beurteilung des Eingangs ist der Eingangsstempel beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen bzw. beim Verein „Familiäre Tagesbetreuung e.V.“

3.1.2 Ende der laufenden Geldleistung

Der Anspruch endet an dem Tag, an dem die Leistungsvoraussetzungen nach Ziff. 1.2 entfallen oder die Tagespflegebetreuung beendet wird.
Die Beendigung der Betreuung ist sowohl durch die Tagespflegerin als auch durch die Erziehungsberechtigten frühzeitig schriftlich dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule anzuzeigen.

3.2 Unterbrechungen

3.2.1 Urlaub/Erkrankung des betreuten Kindes

Bei **Urlaub des betreuten Kindes wird die laufende Geldleistung für maximal vier Wochen im Kalenderjahr weiter gewährt**.

Bei **Erkrankung des Kindes wird die laufende Geldleistung für zwei Wochen weiter gewährt**. Sollte eine längere Erkrankung vorliegen, kann eine Fortzahlung von bis zu acht Wochen insgesamt **pro Erkrankung nach Vorlage eines Attestes** geprüft werden.

3.2.2 Ausfallzeiten der Tagespflegerin

Im Rahmen der Kalkulation zur Bemessung der Höhe der laufenden Geldleistung wurden mögliche Ausfallzeiten der Tagespflegerin bereits berücksichtigt.
Tatsächliche Ausfallzeiten in der Betreuung führen daher im Rahmen der kalendertäglichen Berechnung zu Anpassungen der laufenden Geldleistung.
Die Tagespflegerin ist verpflichtet, solche Ausfallzeiten umgehend mitzuteilen.

3.3 Vertretungen

Für den Fall, dass eine Tagespflegerin ausfällt, besteht grds. die Möglichkeit einer Vertretung. Dabei gibt es zwei Varianten:

3.3.1 Vertretung in Form von Großtagespflegestelle

Die Großtagespflegerinnen erhalten für diese Leistung dauerhaft die laufende Geldleistung einer Betreuung entsprechend des Betreuungsumfanges von jeweils 35 Wochenstunden, unabhängig vom tatsächlichen Vertretungsfall und den tatsächlichen wöchentlichen Betreuungsstunden. Somit ist die maximale Betreuungszeit für den Vertretungsfall auf 35 Std./Woche begrenzt, auch wenn das Vertretungskind im Normalfall mehr als 35 Std./Woche betreut wird.

3.3.2 Freihaltepauschale

Nimmt eine Tagespflegerin am Modell Freihaltepauschale teil, erhält sie für die Freihaltung des 5. Platzes und die Bereitschaft, im Vertretungsfall eine Betreuung von 35 Stunden pro Woche anzubieten, eine monatliche Pauschale i.H.v. 292,22 €. Wird der Betreuungsplatz in Anspruch genommen, wird

3.3 Vertretungen

Für den Fall, dass eine Tagespflegeperson ausfällt, besteht grds. die Möglichkeit einer Vertretung. Dabei gibt es zwei Varianten:

- 3.3.1 Vertretung in Form von Großtagespflegestelle
Die Großtagespflegepersonen erhalten für diese Leistung dauerhaft die laufende Geldleistung einer Betreuung entsprechend des Betreuungsumfanges von jeweils 35 Wochenstunden, unabhängig vom tatsächlichen Vertretungsfall und den tatsächlichen wöchentlichen Betreuungsstunden. Somit ist die maximale Betreuungszeit für den Vertretungsfall auf 35 Std./Woche begrenzt, auch wenn das Vertretungskind im Normalfall mehr als 35 Std./Woche betreut wird.
- 3.3.2 Freihaltepauschale
Nimmt eine Tagespflegeperson am Modell Freihaltepauschale teil, erhält sie für die Freihaltung des 5. Platzes und die Bereitschaft, im Vertretungsfall eine Betreuung von 35 Stunden pro Woche anzubieten, eine monatliche Pauschale i.H.v. 292,22 €. Wird der Betreuungsplatz in Anspruch genommen, wird zusätzlich zur v.g. Freihaltepauschale die laufende Geldleistung entsprechend der Betreuungsstunden des Vertretungskindes gezahlt.

3.4 Bewilligung

Die Bewilligung der laufenden Geldleistung erfolgt mit Bewilligungsbescheid an die Tagespflegeperson.

3.5 Zahlbarmachung

- 3.5.1** Die laufende Geldleistung nach Ziff. 2.2.2.1 - 2.2.2.4 wird monatlich im Voraus laufend angewiesen.
- 3.5.2** Die Beiträge zur Unfallversicherung gem. Ziff. 2.2.2.5 werden einmal jährlich auf Nachweis überwiesen.
- 3.5.3** Die Beiträge zur Alterssicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung gem. Ziff. 2.2.2.6 sowie 2.2.2.7 werden als Abschlag monatlich mit den laufenden Leistungen angewiesen. Eine nachträgliche Überprüfung gem. Ziff. 2.2.2.8 bleibt hiervon unberührt.

4 Mitwirkung

4.1 Mitwirkungspflichten

Die Tagespflegeperson hat die Stadt Aachen gemäß § 43 Abs. 3 S. 3 SGB VIII über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der von ihr betreuten Kinder bedeutsam sind. Insbesondere hat die Tagespflegeperson eine Informationspflicht gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII).
Außerdem ist die Tagespflegeperson verpflichtet, Änderungen/Unterbrechungen in den Betreuungszeiten oder die Beendigung der Kindertagespflege unverzüglich mitzuteilen.
Die Tagespflegeperson hat überdies dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule alle von ihr wahrgenommenen Pflegeverhältnisse, unabhängig davon, ob diese erlaubnispflichtig sind oder nicht, mitzuteilen. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jede strukturelle Änderung im Tagespflegeverhältnis dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

zusätzlich zur v.g. Freihaltepauschale die laufende Geldleistung entsprechend der Betreuungsstunden des Vertretungskindes gezahlt.

3.4 Bewilligung

Die Bewilligung der laufenden Geldleistung erfolgt mit Bewilligungsbescheid an die Tagespflegeperson.

3.5 Zahlbarmachung

- 3.5.1 Die einmalige Geldleistung gem. Ziff. 2.1 wird im Regelfall zusammen mit der ersten Auszahlung der laufenden Geldleistung überwiesen.
- 3.5.2 Die laufende Geldleistung nach Ziff. 2.2.2.1 – 2.2.2.3 wird monatlich im Voraus laufend angewiesen.
- 3.5.3 Die Beiträge zur Unfallversicherung gem. Ziff. 2.2.2.4 werden einmal jährlich auf Nachweis überwiesen.
- 3.5.4 Die Beiträge zur Alterssicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung gem. Ziff. 2.2.2.5 sowie 2.2.2.6 werden als Abschlag monatlich mit den laufenden Leistungen angewiesen. Eine nachträgliche Überprüfung gem. Ziff. 2.2.2.7 bleibt hiervon unberührt.

4 Mitwirkung

4.1 Mitwirkungspflichten

Die Tagespflegeperson hat die Stadt Aachen gemäß § 43 Abs. 3 S. 3 SGB VIII über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der von ihr betreuten Kinder bedeutsam sind. Insbesondere hat die Tagespflegeperson eine Informationspflicht gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII).

Außerdem ist die Tagespflegeperson verpflichtet, Änderungen/Unterbrechungen in den Betreuungszeiten oder die Beendigung der Kindertagespflege **unverzüglich** mitzuteilen.

Die Tagespflegeperson hat überdies dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule alle von ihr wahrgenommenen Pflegeverhältnisse, unabhängig davon, ob diese erlaubnispflichtig sind oder nicht, mitzuteilen.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jede strukturelle Änderung im Tagespflegeverhältnis dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- Dies gilt insbesondere in Bezug auf
- die Beendigung oder Änderung der Betreuungszeit eines Pflegeverhältnisses innerhalb des Bewilligungszeitraumes,
 - eine Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Urlaub bzw. sonstige Verhinderung des Kindes unabhängig von der Dauer,
 - eine Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Krankheit des Kindes ab zwei Wochen,
 - Verhinderung der Tagespflegeperson ab dem 1. Tag,
 - einen Wohnungswechsel,
 - Änderungen, welche unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis oder die Anspruchsvoraussetzungen haben.

4.2 Überprüfung

Die Stadt Aachen behält sich vor, stichprobenartig die Einhaltung der Mitwirkungspflichten zu überprüfen. Falls die Tagespflegeperson und/oder die Sorgeberechtigten den aufgezeigten Mitteilungspflichten nicht nachkommen, kann dies zur (rückwirkenden) Einstellung der Förderung in Kindertagespflege und, soweit es zu infolge

Dies gilt insbesondere in Bezug auf:

- die Beendigung oder Änderung der Betreuungszeit eines Pflegeverhältnisses innerhalb des Bewilligungszeitraumes,
- eine Unterbrechung der wöchentlichen Betreuungszeit durch Krankheit, Urlaub bzw. sonstiger Verhinderung der Tagespflegeperson ab dem 1. Tag,
- Änderungen, welche unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis oder die Anspruchsvoraussetzungen haben.

4.2 Überprüfung

Die Stadt Aachen behält sich vor, stichprobenartig die Einhaltung der Mitwirkungspflichten zu überprüfen. Falls die Tagespflegeperson und/oder die Sorgeberechtigten den aufgezeigten Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann dies zur (rückwirkenden) Einstellung der Förderung in Kindertagespflege und, soweit es zu infolge unterlassener Mitteilungen zu Überzahlungen gekommen ist, zur Rückforderung der laufenden Geldleistung führen.

Soweit eine Tagespflegeperson wiederholt gegen ihre Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 4.1 verstößt, kann dies eine Überprüfung ihrer Eignung und der nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erteilten Tagespflegeerlaubnis nach sich ziehen.

5 Antrag

5.1 Antragsformular

Es sind die von der Stadt Aachen zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden. Diese sind auf der Internetseite der Stadt Aachen hinterlegt bzw. können beim Verein für Familiäre Tagesbetreuung e.V. oder beim Tagesbetreuung e.V. oder beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule während der Öffnungszeiten abgeholt werden.

5.2 Nachweise zum Antrag

Dem vorgenannten Antrag sind im Einzelfall die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- 5.2.1 Kinder unter 1 Jahr sowie Kinder, die bereits in der Kindertagesstätte oder in der Offenen Ganztagschule betreut werden oder zur Schule gehen
 - Nachweise über die Berufstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten sowie den genauen Arbeitszeiten oder
 - Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die besagt, dass eine ganztägige Betreuung des Kindes durch die Eltern nicht möglich ist (Erkrankung der Eltern/ des nicht erwerbstätigen Elternteils) oder
 - Vorlage einer Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle, z.B. Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Sucht- und Drogenberatungsstelle, Sozialpädiatrisches Zentrum oder
 - Bescheinigung des Allgemeinen Sozialen Dienstes

5.2.2 Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, für die ein Kita-Platz nicht vorhanden ist

- Nachweis seitens der Fachabteilung, dass ein Kita-Platz nicht vorhanden ist

unterlassener Mitteilungen zu Überzahlungen gekommen ist, zur Rückforderung der laufenden Geldleistung führen.

Soweit eine Tagespflegeperson wiederholt gegen ihre Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 4.1 verstößt, kann dies eine Überprüfung ihrer Eignung und der nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erteilten Tagespflegeerlaubnis nach sich ziehen.

5 Antrag

5.1 Antragsformular

Es sind die von der Stadt Aachen zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden. Diese sind auf der Internetseite der Stadt Aachen hinterlegt bzw. können beim Verein für Familiäre Tagesbetreuung e.V. oder beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule während der Öffnungszeiten abgeholt werden.

5.2 Nachweise zum Antrag

Dem vorgenannten Antrag sind im Einzelfall die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- 5.2.1 Kinder unter 1 Jahr sowie Kinder, die bereits in der Kindertagesstätte oder in der Offenen Ganztagschule betreut werden oder zur Schule gehen
 - Nachweise über die Berufstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten sowie den genauen Arbeitszeiten oder
 - Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die besagt, dass eine ganztägige Betreuung des Kindes durch die Eltern nicht möglich ist (Erkrankung der Eltern/ des nicht erwerbstätigen Elternteils) oder
 - Vorlage einer Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle, z.B. Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Sucht- und Drogenberatungsstelle, Sozialpädiatrisches Zentrum oder
 - Bescheinigung des Allgemeinen Sozialen Dienstes

5.2.2 Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, für die ein Kita-Platz nicht vorhanden ist

- Nachweis seitens der Fachabteilung, dass ein Kita-Platz nicht vorhanden ist

5.2.3 Kinder mit (drohender) Behinderung nach § 53ff. SGB XII

Zur Geltendmachung eines erhöhten Förderbedarfs ist in den Anträgen das entsprechende Merkmal auszuwählen und es sind zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:

- Stellungnahme der Tagespflegeperson zum erhöhten Betreuungsaufwand des Kindes und der eigenen Kompetenz zur Bewältigung
- Feststellungsmittelung des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 53ff. SGB XII für Kinder mit (drohender) Behinderung
- Nachweis einer zusätzlichen Qualifikation der Tagespflegeperson zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung, die mindestens begonnen sein sollte

Vom Verein für Familiäre Tagesbetreuung e.V. ist zudem zu folgenden Punkten schriftlich Stellung zu nehmen:

- Zur Eignung der Tagespflegeperson in Bezug auf Erziehung, Bildung und Betreuung des jeweiligen Kindes mit (drohender) Behinderung
- Zur räumlichen Ausstattung in Bezug auf den individuellen Bedarf des Kindes mit (drohender) Behinderung

- 5.2.3 Kinder mit (drohender) Behinderung nach § 53ff. SGB XII
Zur Geltendmachung eines erhöhten Förderbedarfs ist in den Anträgen das entsprechende Merkmal auszuwählen und es sind zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:
- Stellungnahme der Tagespflegeperson zum erhöhten Betreuungsaufwand des Kindes und der eigenen Kompetenz zur Bewältigung
 - Feststellungsmittlung des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 53ff. SGB XII für Kinder mit (drohender) Behinderung
 - Nachweis einer zusätzlichen Qualifikation der Tagespflegeperson zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung, die mindestens begonnen sein sollte
 - Vom Verein für Familiäre Tagesbetreuung e.V. ist zudem zu folgenden Punkten schriftlich Stellung zu nehmen:
 - Zur Eignung der Tagespflegeperson in Bezug auf Erziehung, Bildung und Betreuung des jeweiligen Kindes mit (drohender) Behinderung
 - Zur räumlichen Ausstattung in Bezug auf den individuellen Bedarf des Kindes mit (drohender) Behinderung

6 Elternbeitrag

Die Ermittlung und Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt aufgrund der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz). Der Elternbeitrag wird unter Zugrundelegung der jeweils bewilligten Betreuungsstunden ermittelt. Soweit aufgrund besonderer Umstände in einem Monat die monatlich bewilligte laufende Geldleistung nach § 23 Abs.2 SGB VIII nicht vollständig an die Tagespflegeperson ausgezahlt wird, wird für den betreffenden Monat der Elternbeitrag anteilig erstattet, sofern dieser die tatsächlich ausgezahlte Geldleistung an die Tagespflegeperson übersteigt.

6 Elternbeitrag

Die Ermittlung und Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt aufgrund der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).

Der Elternbeitrag wird unter Zugrundelegung der jeweils bewilligten Betreuungsstunden ermittelt.

Soweit aufgrund besonderer Umstände in einem Monat die monatlich bewilligte laufende Geldleistung nach § 23 Abs.2 SGB VIII nicht vollständig an die Tagespflegeperson ausgezahlt wird, wird für den betreffenden Monat der Elternbeitrag anteilig erstattet, sofern dieser die tatsächlich ausgezahlte Geldleistung an die Tagespflegeperson übersteigt.

Erläuterung zum beiliegenden, geänderten Satzungsentwurf

2.1. Laufende Geldleistung:

Eine Eingewöhnungszeit wird von den Tagespflegepersonen immer individuell mit den Sorgeberechtigten abgestimmt und dauert regelmäßig mehr als die von der Verwaltung vorgeschlagenen fünf Tage.

Analog zur Kindertagesstätte sollten die Eltern bereits ab Beginn des geförderten Tagespflegeverhältnisses einen Elternbeitrag leisten und die Tagespflegeperson die reguläre Geldleistung erhalten.

Damit wird die gesetzlich geforderte Gleichstellung erzielt und den Bedürfnissen der beteiligten, insbesondere der betreuten Kinder, Rechnung getragen.

Der Punkt 2.1. entfällt somit, die nachfolgenden Punkte sind in der Nummerierung geändert worden.

2.2.2.3. In Anbetracht der Tatsache, dass die ersten Tagespflegepersonen, die nach dem neuen 300 UStd. umfassenden QHB bereits Ende 2016 ihr Zertifikat erhalten werden, und bis zum 31.12.2017 bereits bis zu 70 Tagespflegepersonen ausgebildet sein werden, halten wir es für dringend erforderlich, diese qualitative Verbesserung in der U3-Betreuung zu wertschätzen und durch einen Aufschlag von 0,25 € / Betreuungsstunde zu honorieren. Dies schafft auch für die bereits tätigen Tagespflegepersonen einen Anreiz, die Aufbauqualifizierung zusätzlich zur normalen Arbeitszeit zu absolvieren.

2.2.2.4. Die Tabelle wurde entsprechend geändert und um die Beträge inkl. Qualifizierungszuschlag ergänzt

2.2.2.6. Durch die bisherige Satzung gibt es einige Tagespflegepersonen, die nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, sondern einen zertifizierten Vertrag zur privaten Rentenversicherung abgeschlossen haben (seit 2012). Auch ein solcher privater Vertrag sollte als angemessen gewertet werden und hälftig erstattet werden. Die Verträge wurden extra 2012 wegen der Aachener Satzung abgeschlossen und werden bisher hälftig bezuschusst. Die private Altersvorsorge der in Aachen tätigen Tagespflegepersonen führt langfristig zu einer besseren Absicherung der selbstständig tätigen Tagespflegepersonen, die nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen.

3.1 Der Absatz wurde entsprechend 2.2.2.3 um den Qualifizierungszuschlag ergänzt

3.1.1.1 Der Absatz wurde so ergänzt, dass alle Kinder einen Anspruch auf eine vierwöchige Eingewöhnungszeit erhalten. Bei Kindern, die das erste Lebensjahr während der Eingewöhnung noch nicht beendet haben und deren Sorgeberechtigten wegen der Eingewöhnungsphase noch nicht berufstätig sein können, muss eine Förderung durch die Ergänzungen in diesem Absatz ermöglicht werden.

3.2.1 Ausfallzeiten der Kinder: dieser Passus war in der alten Satzung gut geregelt, das Gericht und die TPP haben diesen Passus weder bemängelt, noch diskutiert oder bewertet.

Eine Gleichstellung zur Kindertagesstätte ist damit auch an dieser Stelle gewährleistet. Der veränderte Passus in der neuen Satzung der Verwaltung würde zu erheblichem Mehraufwand und neuen Problemen führen. Wir schlagen vor, diesen in der alten Version zu belassen.

(Mehraufwand: die Tagespflegepersonen müssen dokumentieren warum ein Kind fehlt. Fehlt ein Kind mehr als vier Wochen (ohne Erkrankung) muss von städtischer Seite aus ein Bescheid geändert und neu berechnet werden (Fehltage entstehen nicht nur durch Urlaub im klassischen Sinne, sondern auch durch Tage, an denen die Sorgeberechtigten die Kinder selbst betreuen, um die Großeltern zu besuchen, mit ihrem Kind Geburtstag zu feiern oder eine Ausflug zu machen etc.)

Für die Sorgeberechtigten und Tagespflegepersonen ist außerdem unklar, zu welcher Kategorie Fehltage gehören, an denen das Kind beispielsweise eine Vorsorgeuntersuchung beim Kinderarzt hat.

Die Attestpflicht nach Erkrankungszeiträumen von mehr als zwei Wochen wird auch kritisiert, da die Sorgeberechtigten solche Atteste privat zahlen müssen.)

Die Kosten für die Verwaltung einer solchen Regelung, übersteigen die Ersparnis unserer Meinung nach bei weitem.

3.2.2 Ausfallzeiten der Tagespflegeperson:

Um Verwaltungsaufwand zu sparen und die Bescheide nicht dauernd ändern zu müssen, empfehlen wir eine andere Lösung: Bei Krankheit sollte eine Zeit von bis zu zwei Wochen pro Kalenderjahr bezahlt werden (auch wenn es zu einer Doppelzahlung mit der Vertretung kommt).

Das ist absolut zum Wohle der Kinder, da eine Tagespflegeperson die im Krankheitsfall nicht bezahlt wird, sich nicht gut auskuriert und immer wieder auch krank betreut.

Leichtfertig krank melden wird sich unserer Ansicht nach niemand, denn es ist für die Tagespflegeperson nicht angenehm, fünf Sorgeberechtigte über das Eintreten des Vertretungsfalles informieren zu müssen. Von Seiten der Sorgeberechtigten ist es aufwendig, die Kinder zur Vertretung bringen zu müssen.

Außerdem haben wir eine Attestpflicht eingefügt.

Das von der Stadt gut überlegt und bereits teuer finanzierte Vertretungssystem würde nicht ausreichend genutzt, wenn die TPP sich wegen des Geldes nicht vertreten lassen.

Was Schließungstage wg. Urlaub, Arztterminen o.ä. betrifft schlagen wir - auch wegen der Einsparung von hohem Verwaltungsaufwand - vor, den TPP 30 Schließungstage jährlich zu gewähren, ohne dass die Bescheide geändert werden. Die 30 Tage werden auch im KiBiz als Höchstgrenze für Kindertagesstätten genannt. Auch hier würde es zu einer Gleichstellung kommen.

Viele TPP verteilen ihren Urlaub, nehmen an Rosenmontag frei, Ostern ein paar Tage, im Mai Brückentage, im Sommer Urlaub, im Herbst nochmal oder zwischen Weihnachten und Neujahr. Bei einer TPP die so ihre freien Tage verteilt, müssen allein schon die Hälfte der Bescheide pro Jahr geändert werden! Geht man davon aus, dass am Ende des Jahres die Kinder-Fehltage noch dazu kommen, wird es eventuell nur an 2- 3 Monaten im Jahr einen regulären Bescheid geben!

Man könnte die Bezahlung dieser Fehltage einfach „rückwärts“ aus der laufenden Geldleistung heraus rechnen, so dass es sich NICHT um eine „Lohnfortzahlung“ handelt.

Das Rechenmodell, welches unseren Vorschlag untermauert, sieht vor, die Förderleistung jährlich acht Wochen nicht zu zahlen. Dementsprechend würde man statt 52 Wochen nur 44 Wochen bezahlen. Das entspricht eine Kürzung auf 84,62%.

Geht man davon aus, dass man der Tagespflegeperson einen Förderbeitrag von 3,55 € gewähren würde, entsprächen die 84,62% genau dem tatsächlich gezahlten Förderbetrag von 3,00 €.

Das entspräche einem Gesamtbetrag von 5,28 € / Betreuungsstunde (excl. Sozialversicherungszuschlag)

Der Bundesverband Kindertagespflege empfiehlt seit Jahren einen Betrag in Höhe von 5,50 €, sich diesem Wert zu nähern sehen wir als eine echte Verbesserung für die in Aachen arbeitenden Tagespflegepersonen.

Da sich an den Rahmenbedingungen nichts zum negativen verändert, hätten die Tagespflegepersonen eine reelle Steigerung ihrer Einnahmen von 0,83 € bzw. 1,08 €

ALT: 3,90 € (Durchschnitt, Förderleistung + Sachkosten)

NEU : 4,73 € (Förderleistung + Sachkosten)

oder: 4,98 € (mit 300 Std. QHB Qualifikation, Förderleistung + Sachkosten)

Damit liegen wir in Aachen immer noch unter einem Satz von 5,00 €, der in vielen benachbarten Städten und Kommunen (z.B. Würselen, Düren) gezahlt wird. Auch dort wird meistens nicht die laufende Geldleistung wegen Fehltagen gekürzt.

- 4.1 Hier sollte entsprechend zu den Punkten 3.2.1 die Meldepflicht der Kinder gestrichen werden.

Die Mehrkosten für den von uns vorgelegten Satzungsentwurf schätzen wir auf 1,089 Mio. €.

Berechnung:

Besetzte Plätze: rd. 570

Betreuungsstunden pro Monat	gerundeter prozentualer Anteil (ca.)*	Mittelwert der Betreuungsstunden	entspricht Gesamtstunden
0 – 64	5 %	32	912,00
65 – 110	27 %	87,5	13.466,25
111 – 130	21 %	120	14.364,00
131 – 155	21 %	143	17.117,10
156 – 175	12 %	165,5	11.320,20
176 – 195	16 %	185,5	<u>16.917,60</u>
			74.097,15

Anzahl der geförderten Betreuungsstunden derzeit in Aachen: ca. 75.000

monatlich 75.000 x 12 Monate = **900.000 jährliche Betreuungsstunden**

Kosten einer Betreuungsstunde mit Qualifizierungszuschlag:

1,73 €	Sachleistung
3,25 €	Förderleistung
<u>0,58 €</u>	<u>Sozialversicherungszuschlag</u>
<u>5,56 €</u>	

Mehrkosten / Betreuungsstunde:	<u>1,06 €</u>	<u>1,36 €</u>
inkl. SV-Zuschlag z.Z.:	4,20 €	4,20 €
inkl. SV-Zuschlag neu:	(ohne Quali.zu.) <u>5,26 €</u>	(mit Quali.zu.) <u>5,56 €</u>

Anteil der Tagespflegepersonen, die bis 31.12.2017 den Qualifizierungszuschlag erhalten: 50%

1,06 € Mehrkosten / Betreuungsstunde x 450.000 geförderte Betreuungsstunden = 477.000,00 €
 1,36 € Mehrkosten / Betreuungsstunde x 450.000 geförderte Betreuungsstunden = 612.000,00 €

477.000,00 €
<u>+ 612.000,00 €</u>
<u>1.089.000,00 €</u>

* Zahlenmaterial von der Familiären Tagesbetreuung e.V.

Die Mehrkosten für den von uns vorgelegten Satzungsentwurf bei den derzeitigen Plätzen (570) schätzen wir auf 1,03 Mio. €.

Berechnung:

Besetzte Plätze: rd. 570

Betreuungsstunden pro Monat	prozentualer Anteil (ca.)*	Mittelwert der Betreuungsstunden	entspricht Gesamtstunden
0 – 34	0,19 %	17	18,41
35 – 64	0,17 %	49,5	47,97
65 – 110	8,03 %	87,5	4.004,96
111 – 130	12,67 %	120	8.666,28
131 – 155	26,98 %	143	21.991,40
156 – 175	14,8 %	165,5	13.961,58
176 – 195	21,34 %	185,5	<u>22.563,85</u>
			71.254,45

Anzahl der geförderten Betreuungsstunden derzeit in Aachen: ca. 71.300

monatlich 71.300 x 12 Monate = **855.600 jährliche Betreuungsstunden**

Kosten einer Betreuungsstunde mit Qualifizierungszuschlag:

1,73 €	Sachleistung
3,25 €	Förderleistung
<u>0,58 €</u>	<u>Sozialversicherungszuschlag</u>
<u>5,56 €</u>	

Mehrkosten / Betreuungsstunde:	<u>1,06 €</u>	<u>1,36 €</u>
inkl. SV-Zuschlag z.Z.:	4,20 €	4,20 €
inkl. SV-Zuschlag neu:	(ohne Quali.zu.) <u>5,26 €</u>	(mit Quali.zu.) <u>5,56 €</u>

Anteil der Tagespflegepersonen, die bis 31.12.2017 den Qualifizierungszuschlag erhalten: 50%

1,06 € Mehrkosten / Betreuungsstunde x 427.800 geförderte Betreuungsstunden = 453.468,00 €
 1,36 € Mehrkosten / Betreuungsstunde x 427.800 geförderte Betreuungsstunden = 581.808,00 €

453.468,00 €
+ 581.808,00 €
<u>1.035.276,00 €</u>

* Zahlenmaterial der Verwaltung

Die Mehrkosten für den von uns vorgelegten Satzungsentwurf bei Steigerung der Platzzahlen auf 650 schätzen wir auf 1,2 Mio. €.

Berechnung:

Besetzte Plätze: rd. 650

Betreuungsstunden pro Monat	prozentualer Anteil (ca.)*	Mittelwert der Betreuungsstunden	entspricht Gesamtstunden
0 – 34	0,19 %	17	21,00
35 – 64	0,17 %	49,5	54,70
65 – 110	8,03 %	87,5	4.567,06
111 – 130	12,67 %	120	9.882,60
131 – 155	26,98 %	143	25.077,91
156 – 175	14,8 %	165,5	15.921,10
176 – 195	21,34 %	185,5	<u>25.730,71</u>
			81.255,08

Anzahl der geförderten Betreuungsstunden derzeit in Aachen: ca. 81.300

monatlich 81.300 x 12 Monate = **975.600 jährliche Betreuungsstunden**

Kosten einer Betreuungsstunde mit Qualifizierungszuschlag:

1,73 €	Sachleistung
3,25 €	Förderleistung
<u>0,58 €</u>	<u>Sozialversicherungszuschlag</u>
<u>5,56 €</u>	

Mehrkosten / Betreuungsstunde:	<u>1,06 €</u>	<u>1,36 €</u>
inkl. SV-Zuschlag z.Z.:	4,20 €	4,20 €
<u>inkl. SV-Zuschlag neu:</u>	<u>(ohne Quali.zu.) 5,26 €</u>	<u>(mit Quali.zu.) 5,56 €</u>

Anteil der Tagespflegepersonen, die bis 31.12.2017 den Qualifizierungszuschlag erhalten: 50%

1,06 € Mehrkosten / Betreuungsstunde x 427.800 geförderte Betreuungsstunden = 453.468,00 €
 1,36 € Mehrkosten / Betreuungsstunde x 547.800 geförderte Betreuungsstunden = 745.008,00 €

453.468,00 €
<u>+ 745.008,00 €</u>
<u>1.198.476,00 €</u>

* Zahlenmaterial der Verwaltung

Die Mehrkosten für den von uns vorgelegten Satzungsentwurf bei Steigerung der Platzzahlen auf 700 schätzen wir auf 1,3 Mio. €.

Berechnung:

Besetzte Plätze: rd. 700

Betreuungsstunden pro Monat	gerundeter prozentualer Anteil (ca.)*	Mittelwert der Betreuungsstunden	entspricht Gesamtstunden
0 – 34	0,19 %	17	22,61
35 – 64	0,17 %	49,5	58,91
65 – 110	8,03 %	87,5	4.918,38
111 – 130	12,67 %	120	10.642,80
131 – 155	26,98 %	143	27.006,98
156 – 175	14,8 %	165,5	17.145,80
176 – 195	21,34 %	185,5	<u>27.709,99</u>
			87.505,47

Anzahl der geförderten Betreuungsstunden derzeit in Aachen: ca. 87.500

monatlich 87.500 x 12 Monate = **1.050.000 jährliche Betreuungsstunden**

Kosten einer Betreuungsstunde mit Qualifizierungszuschlag:

1,73 €	Sachleistung
3,25 €	Förderleistung
<u>0,58 €</u>	<u>Sozialversicherungszuschlag</u>
<u>5,56 €</u>	

Mehrkosten / Betreuungsstunde:	<u>1,06 €</u>	<u>1,36 €</u>
inkl. SV-Zuschlag z.Z.:	4,20 €	4,20 €
inkl. SV-Zuschlag neu:	(ohne Quali.zu.) <u>5,26 €</u>	(mit Quali.zu.) <u>5,56 €</u>

Anteil der Tagespflegepersonen, die bis 31.12.2017 den Qualifizierungszuschlag erhalten: 50%

1,06 € Mehrkosten / Betreuungsstunde x 427.800 geförderte Betreuungsstunden = 453.468,00 €
 1,36 € Mehrkosten / Betreuungsstunde x 622.200 geförderte Betreuungsstunden = 846.192,00 €

453.468,00 €
<u>+ 846.192,00 €</u>
<u>1.299.660,00 €</u>

* Zahlenmaterial der Verwaltung.